

Ehrenordnung der AUBW (EO-AUBW)

1 Grundsätze

- 1.1 Ehrungen sind in gemeinnützigen und ehrenamtlich geführten Organisationen von besonderer Bedeutung, weil eine materielle Vergütung der geleisteten Arbeit unmöglich ist und von den meisten Funktionsträgern auch nicht erwartet wird.
Bei Anwendung der Ehrenordnung der Aikido-Union Baden-Württemberg e.V. (EO-AUBW) bzw. bei Entscheidungen über Anträge sind von den Beteiligten die den verschiedenen Auszeichnungen entsprechenden Kriterien zu berücksichtigen, damit eine Gleichbehandlung aller Aikidoka sichergestellt ist.
- 1.2 Die EO-AUBW berücksichtigt nur Leistungen, die im direkten Zusammenhang mit der Förderung der satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele der AUBW bzw. der Förderung und Verbreitung des Aikido auf nationaler Ebene stehen. Die EO-AUBW kann die Ehrenordnungen der Mitgliedsverbände und -vereine nicht ersetzen.
- 1.3 Ehrungen sollen grundsätzlich bei repräsentativen Veranstaltungen der AUBW vorgenommen werden.

2 Form der Ehrungen

- 2.1 In Anerkennung besonderer Verdienste um die Entwicklung und Verbreitung des Aikido können Verbände und Vereine (nachfolgend Mitglieder genannt) und Aikidoka wie folgt geehrt werden:
- 2.2 Mitglieder der AUBW können durch einen Ehren-Teller mit Widmung ausgezeichnet werden, wenn sie die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben der AUBW langjährig und besonders vorbildlich gefördert haben.
An Einzelpersonen kann diese Auszeichnung nicht vergeben werden.
- 2.3 Persönlichkeiten, die sich auf nationaler Ebene besonders vorbildlich und erfolgreich um die Entwicklung und Verbreitung des Aikido verdient gemacht haben, können zum Ehrenvorsitzenden (ohne Stimmrecht, nur in beratender Funktion) der AUBW gewählt werden.
Die Wahl zum Ehrenvorsitzenden der AUBW bedingt eine mindestens 20jährige ehrenamtliche und auch für die AUBW förderliche Tätigkeit.
Bei der Vergabe dieser höchsten Ehrung der AUBW ist ein strenger Maßstab anzulegen.
- 2.4 An Aikidoka kann die AUBW-Ehrennadel in Bronze, Silber oder Gold verliehen werden.
Bei der Verleihung der abgestuften AUBW-Ehrennadeln sollen die Verdienste um die Verbreitung des Aikido in der Bundesrepublik Deutschland und die

aktive Unterstützung der AUBW sowie die Dauer der Zugehörigkeit zu einem Mitglied wie folgt berücksichtigt werden:

- 2.4.1 Die AUBW-Ehrennadel in Bronze bedingt eine mindestens 8jährige Tätigkeit im AUBW-Vorstand oder eine 12jährige Tätigkeit auf Vereinsebene, die die AUBW und ihre satzungsgemäßen Ziele gefördert hat.
- 2.4.2 Die AUBW-Ehrennadel in Silber bedingt eine mindestens 10jährige erfolgreiche Tätigkeit im AUBW-Vorstand oder eine 15jährige Tätigkeit auf Vereinsebene, die die AUBW und ihre satzungsgemäßen Ziele besonders gefördert hat.
- 2.4.3 Die AUBW-Ehrennadel in Gold bedingt eine mindestens 15jährige vorbildliche Tätigkeit im AUBW-Vorstand oder eine 20jährige Tätigkeit auf Vereinsebene, die die AUBW und ihre satzungsgemäßen Ziele herausragend gefördert hat.

3 Antragsberechtigung und Formvorschriften

- 3.1 Anträge auf Ehrungen gemäß Ziffern 2.2 bis 2.4.3 können von den Organen und Mitgliedern der AUBW gestellt werden.
Alle Anträge müssen umfassend begründet sein. Die Erfüllung aller Voraussetzungen und Formvorschriften ist schlüssig nachzuweisen.
Die Anträge bedürfen der Schriftform und sind an den vertretungsberechtigten Vorstand der AUBW zu richten.
- 3.2 Ehrungen werden in geheimer Abstimmung von der Vorstandschaft der AUBW beschlossen und bedürfen der einfachen Mehrheit.
- 3.3 Für jede Ehrung gemäß Ziffern 2.2 bis 2.4.3 wird eine Ehrennadel ausgestellt.

4 Aberkennung von Ehrungen

- 4.1 Alle Ehrungen der AUBW können wegen eines Vergehens, das bei einem Mitglied den Ausschluß zur Folge haben würde, mit einfacher Mehrheit der Hauptversammlung der AUBW widerrufen werden. Die Antragsberechtigung entspricht der Ziffer 3.1.
Bei Verlust der Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) eines Ausgezeichneten gilt die erfolgte Ehrung ohne weiteres als widerrufen.

5 Verabschiedung und Inkrafttreten

- 5.1 Die EO-AUBW wurde auf Grundlage der Satzung durch die Delegierten der am 16.06.2007 durchgeführten 3. Hauptversammlung der AUBW verabschiedet und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.